

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

023

91

BEG § 180 Abs. 2, §§ 181, 210

Stellt die Entschädigungsbehörde einen von dem 8. Mai 1945 abweichenden Todeszeitpunkt in einem besonderen Bescheid fest, so kann gegen diesen Bescheid Klage erhoben werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 210 BEG vorliegen.

BGH, Urt.v. 20. November 1959 - IV ZR 107/59 Kammergericht
LG Berlin

Verkündet am 20. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Kaufmanns Julius A [REDACTED] M [REDACTED] Street,
W [REDACTED], M [REDACTED]/USA,

2. der Frau Dr. Jane S [REDACTED] geb. A [REDACTED], W [REDACTED]
Avenue, N [REDACTED], USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 20. November 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr.v. Werner,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
20. Dezember 1958 aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

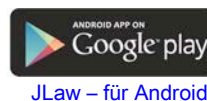
Die Kläger fordern Entschädigung als Erben der jüdischen Eheleute Georg und Anna A [REDACTED], die im Jahre 1942 von Berlin nach Theresienstadt deportiert wurden. Dem Rahmenantrag des Klägers zu 1 vom 15. Dezember 1951 war eine eidesstattliche Versicherung beigelegt, die dem Nachweis der Erbfolge nach den Eltern des Klägers zu dienen bestimmt und in der der Antrag auf Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins enthalten war. Der Kläger zu 1 gab darin als Todestag seines Vaters den 13. November 1942 und als den seiner Mutter den 20. März 1943 an. Er berief sich auf eine Auskunft des Lagers Theresienstadt. Mit Schriftsatz vom 12. Juli 1953 legte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zu 1 eine Bescheinigung einer tschechischen Behörde vom 20. Juli 1950 vor, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich der Name Anni A [REDACTED] in der sogenannten Kremationsliste des Lagers Theresienstadt unter dem Datum des 19./20. März 1943 mit der Sargnummer 13987 finde. In dieser Bescheinigung heißt es weiter, daß die Kremationsliste lediglich die Namen und Daten der Einäscherung und die Sargnummer enthalte, eine Identifizierung der darin Genannten unmöglich sei. Die Mitteilung, so wird weiter gesagt, habe also nur den Wert eines zusätzlichen Beweises, falls Zeugen des Todesfalls vorhanden seien.

In dem Antrag des Klägers zu 1 vom 6. März 1957 in dem er als Miterbe nach seiner Mutter neben seiner Schwester, der Klägerin zu 2, als weiterer Miterbin Ersatz des Freiheitschadens seiner Mutter forderte, berief sich der Kläger zu 1 dagegen auf die Todesvermutung des Entschädigungsgesetzes (8. Mai 1945).

Auf diesen Antrag erließ die Entschädigungsbehörde den Bescheid vom 19. Juni 1957 in dem als Zeitpunkt des Todes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Frau Anna A [REDACTED] der 20. März 1943 festgestellt worden ist. In den Gründen des Bescheides wird auf die erwähnte eidesstattliche Erklärung des Klägers vom 15. 12. 1951 und die Auskunft der tschechischen Behörde hingewiesen; aus beiden Urkunden ergebe sich, daß die Mutter des Klägers am 20. März 1943 eingeschert worden sei. Als Tag ihres Todes werde daher nach § 180 Abs. 2 BEG der 20. März 1943 festgestellt. Hieran schloß sich die übliche Rechtsmittelbelehrung.

In einem weiteren Bescheid vom 12. Dezember 1957 hat die Entschädigungsbehörde den Klägern als Erben ihrer Mutter eine Entschädigung von 2.700 DM gewährt mit der Begründung, daß die Verfolgte vom 19. September 1941 bis 27. August 1942 den Judenstern tragen mußte und vom Tage danach bis zum 20. März 1943 in dem Konzentrationslager Theresienstadt der Freiheit beraubt war. Einen weitergehenden Anspruch der Kläger auf Entschädigung für die Zeit bis zum 8. Mai 1945 hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt.

Die Kläger haben den zur Feststellung der Todeszeit erlassenen Bescheid vom 19. Juni 1957 mit der Klage angefochten und beantragt, als Zeitpunkt des Todes ihrer Mutter den 8. Mai 1945 festzustellen. Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat diesem Antrag entsprochen. Die Berufung der Kläger gegen dieses Urteil wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Antrag auf Feststellung des bereits genannten Zeitpunktes weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Zustimmung beider Parteien (§ 209 Abs. 3 BEG) ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen worden.

II. Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß das Entschädigungsgesetz nach der Vorschrift des § 210 BEG eine Klage nur dann zulasse, wenn durch den Bescheid der von den Klägern erhobene Anspruch abgelehnt worden ist. Der Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 19. Juni 1957 könne nach der genannten Vorschrift nicht angefochten werden, weil er keine Entscheidung über den von den Klägern erhobenen Entschädigungsanspruch enthalte. Der Zwischenfeststellung des Todeszeitpunktes komme keine selbständige Bedeutung zu. Sie könne nur im Zusammenhang mit dem Entschädigungsanspruch bedeutsam werden. Es sei deshalb nicht erforderlich, für die selbständige Feststellung des Todeszeitpunktes eine Anfechtung durch Klage zuzulassen.

Diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts wird der Vorschrift des § 210 Abs. 1 BEG nicht gerecht. Wenn in dieser Bestimmung von einem geltend gemachten Anspruch die Rede ist, so ist darunter, wie auch sonst im Verfahrensrecht, der Anspruch im prozessualen Sinne zu verstehen. Das folgt vor allem daraus, daß die Entschädigungsorgane nicht nur darüber zu befinden haben, ob und wem ein Anspruch auf eine Entschädigungsleistung zusteht, sondern auch andere im Gesetz vorgesehene Entscheidungen zu treffen haben. Hierhin gehört z.B. die Genehmigung der Abtretung, Pfändung und Verpfändung eines Entschädigungsanspruchs nach § 14 BEG. Hierzu zählt aber auch die in § 175 Abs. 3 BEG aufgeführte Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen (Verfolgteneneigenschaft, Ausschluß aus

einem Dienstverhältnis oder einer Berufsausbildung) für die Erteilung einer Genehmigung, Zulassung oder sonstigen Berechtigung (§§ 67, 114, 115 BEG) gegeben sind. Die Entscheidung der Entschädigungsorgane über diese Vorfrage bindet nach § 175 Abs. 3 BEG die für die Erteilung der Genehmigungen, Zulassungen oder sonstigen Berechtigungen fachlich zuständige oberste Behörde. Mit der Entscheidung über diese Vorfrage ist in diesen Fällen die Tätigkeit der Entschädigungsorgane beendet. Wie kein Zweifel sein kann, ist ein solcher Bescheid selbständig anfechtbar, wenn und soweit die genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Zulassung oder Genehmigung ganz oder teilweise verneint worden sind. Hierin liegt die Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs im Sinne des § 210 Abs. 1 BEG.

Ähnlich liegt es bei der in § 180 Abs. 2 BEG vorgesehenen Entscheidung der Entschädigungsorgane über einen besonderen Todeszeitpunkt. Auch sie betrifft zwar nur ein Element der Anspruchsgrundlage. Es ist aber für Beginn und Ende des Schadenszeitraums sowie für die Rechte der Erben und Hinterbliebenen von besonderer Bedeutung, wie zahlreiche Vorschriften des Gesetzes erweisen (§§ 15, 17, 26 Abs. 2, 28, 41, 43, 46, 140 BEG).

Vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten hängt vielfach ab, wer als Erbe Ansprüche erheben kann. Zur Beschleunigung des Verfahrens können die Entschädigungsorgane die Frage der Erbfolge selbständig prüfen und entscheiden; nach ihrem Ermessen können sie aber auch den Antragstellern aufgeben, die Erbberechtigung durch Vorlage eines Erbscheins nachzuweisen.

Verlangt die Entschädigungsbehörde nun zum Nachweis der Erbfolge einen Erbschein, so ist die Erteilung dieses Zeugnisses Sache des Nachlaßgerichts. Nach § 181 Abs. 2 BEG

hat das Nachlaßgericht dabei den vorher von der Entschädigungsbehörde nach § 180 Abs. 2 BEG festgesetzten Todeszeitpunkt zugrunde zu legen. Steht es im pflichtmäßigen Ermessen der Entschädigungsbehörde, von den Antragstellern die Vorlage eines Erbscheins zum Nachweis ihrer Erbberechtigung zu verlangen und hat das Gesetz in § 181 Abs. 2 BEG in diesem Umfang die Mitwirkung des Nachlaßgerichts vorgesehen, so muß die Entschädigungsbehörde allgemein berechtigt sein, das Verfahren zunächst mit der Festsetzung des Todeszeitpunktes abzuschließen, weil dieser Entscheidung nach dem Gesagten für den weiteren Gang des Verfahrens vor dem Nachlaßgericht eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Bedeutung einer derartigen Entscheidung ist auch dann gegeben, wenn die Entschädigungsorgane selbst über die Erbfolge befinden. Diese Entscheidung über den Todeszeitpunkt der Anfechtung durch Klage nach § 210 BEG zu entziehen, kann in zahlreichen Fällen eine unwirtschaftliche Mehrarbeit der Entschädigungsorgane und damit eine Verzögerung des Verfahrens zur Folge haben. Ist der Berechtigte als Erbe nämlich erst dann im Stande, die Festsetzung des Todeszeitpunktes durch die Entschädigungsbehörde anzugreifen, wenn über seinen sachlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch abschließend befunden worden ist, so kann die Abänderung oder Aufhebung der Schlußentscheidung die Festsetzung eines anderen Todeszeitpunktes und die nochmalige Erteilung eines Erbscheins oder die Prüfung der Erbberechtigung durch die Entschädigungsorgane zur Folge haben. Eine solche vermeidbare und mit dem Beschleunigungsgrundsatz des § 179 BEG unvereinbare Doppelarbeit erübrigt sich, wenn die Entschädigungsbehörde berechtigt ist, die Festsetzung des Todeszeitpunktes nach § 180 Abs. 2 BEG in einen durch Klage anfechtbaren Bescheid zu kleiden, wie dies hier geschehen ist.

Die Kläger sind durch die Festsetzung des Todeszeitpunktes (20. März 1943) auch beschwert. Aus ihrem Antrag auf Ersatz des Freiheitsschadens, den sie als Erben ihrer deportierten Mutter verlangen, ergibt sich, daß sie sich für die Dauer der Freiheitsentziehung auf die gesetzliche Todesvermutung nach § 180 Abs. 1 BBG berufen wollen. Statt dieses Zeitpunktes hat die Entschädigungsbehörde jedoch den 20. März 1943 als Todestag festgestellt.

Die Zulässigkeit der Klage unterliegt somit keinem rechtlichen Bedenken. Die abweichende Auffassung des Berufungsgerichts kann aus Rechtsgründen nicht gebilligt werden. Das Urteil des Berufungsgerichts muß deshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

v. Werner

Maaß

Dr. Loewenheim